

Verwendung der Landesmittel zur Förderung des ÖPNV im Förderjahr 2025

Aus Landesmitteln zur Förderung des ÖPNV auf der Grundlage des § 11 Abs. 2, des § 11 a ÖPNVG NRW und der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 erhielt die Stadt Münster im Jahr 2025 insgesamt 7.267.371,07 €.

ÖPNV – Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG

Die Pauschale von 2.416.617,21 €, die auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Stadt Münster ausgezahlt wurde, wurde im Jahr 2025 um Zinsen für den pauschalen Mittelzufluss in den Jahren 2024 und 2025 mit einem Betrag von 3.184,13 € aufgestockt. Darüber hinaus kamen Rück- und Zinsforderungen ggü. den Verkehrsunternehmen i.H.v. insgesamt 790.908,39 € hinzu. Im Jahr 2025 standen somit insgesamt 3.210.709,73 € zur Verfügung.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden von den Mitteln auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW 2.921.075,08 € an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die Busverkehrsleistungen in der Stadt Münster aufgrund einer Buslinienkonzession oder als Subunternehmer erbringen, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370/2007 selbst nachweisen konnten.

Fördermittel i.H.v. 289.634,65 € verwendete die Stadt Münster für sonstige Zwecke des ÖPNV entsprechend der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Insgesamt wurde ein Anteil von 90,98 % der Pauschale an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11 a ÖPNVG

Die Pauschale von 1.959.149,10 €, die auf der Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW an die Stadt Münster ausgezahlt wurde, wurde im Jahr 2025 um Zinsen für den pauschalen Mittelzufluss im Jahr 2024 mit einem Betrag von 5.033,17 € aufgestockt. Im Jahr 2025 standen daher insgesamt 1.964.182,27 € zur Verfügung. Davon wurden rd. 96,50 % (1.895.370,07 €) an die im Stadtgebiet vorhandenen antragsberechtigten Verkehrsunternehmen auf der Basis der Erträge und Fahrleistungen im Ausbildungsverkehr weitergeleitet, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370-2007 nachweisen konnten.

Die übrigen rd. 3,50 % verwendete die Stadt Münster entsprechend der Bestimmungen des § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW.

Ausgleichsleistungen aufgrund der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025

Für das Kalenderjahr 2025 erhielt die Stadt Münster aufgrund der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 vom 07.11.2024 eine vorläufige Zuwendung in Höhe von 2.891.604,76 €. Diese wurde in vollem Umfang entsprechend Nr. 4 der Richtlinien an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weitergeleitet.